

AMTLICHE MITTEILUNGEN

BERGISCHE UNIVERSITÄT
GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 15

DATUM 30.9.1986

NR. 43

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Naturwissenschaften I – Physik
der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal
Vom 28. Juli 1986**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die Bergische Universität – Gesamthochschule Wuppertal die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen;

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuß
- § 3 Aufgaben des Promotionsausschusses
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Aufgaben der Prüfungskommission
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 10 Dissertation
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Abschluß des Promotionsverfahrens
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Vollzug der Promotion
- § 17 Ungültigkeit der Promotion
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Inkrafttreten

Anhang

§ 1 Promotionsrecht

(1) Der Fachbereich Naturwissenschaften I – Physik der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal verleiht aufgrund der Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 80 WissHG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann der Fachbereich den genannten Doktorgrad auch ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) verleihen.

§ 2 Promotionsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Promotionsausschuß, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.

(2) Dem Promotionsausschuß gehören aus dem Fachbereich vier Professoren bzw. Habilitierte an, davon wenigstens zwei Professoren, die die Voraussetzungen nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG erfüllen, sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein Student.

(3) Die Professoren bzw. Habilitierten und die wissenschaftlichen Mitarbeiter müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt:
für Professoren bzw. Habilitierte zwei Jahre,
für wissenschaftliche Mitarbeiter zwei Jahre,
für den Studenten ein Jahr.

Wiederwahl ist möglich.

(5) In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 dieser Promotionsordnung steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.

(6) Der Promotionsausschuß wählt aus der Gruppe der ihm angehörenden Professoren nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG bzw. Habilitierten seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 3 Aufgaben des Promotionsausschusses

(1) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er nimmt die Anmeldung von Promotionsabsichten und Dissertationsthemen entgegen und bestätigt sie. Diese Anmeldung soll in der Regel vor Aufnahme der Arbeiten an der Dissertation erfolgen.
2. Er prüft, ob die für die Durchführung einer experimentellen Dissertation erforderlichen sächlichen Voraussetzungen gegeben sind. In aller Regel geschieht dies durch eine entsprechende Bestätigung des Betreuers der Dissertation.
3. Er stellt die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren fest. Er entscheidet über Ersatzleistungen gemäß § 6.
4. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
5. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Prüfungskommission und ernennt deren Vorsitzenden.
6. Er wacht über die in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen.
7. Er überprüft den Ablauf des Promotionsverfahrens, wenn der Doktorand Widerspruch erhebt.
8. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 17.
9. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 18.

(2) Ist eine Dissertation in einer Fremdsprache im Sinne von § 10 Abs. 2 beabsichtigt, so trifft der Promotionsausschuß auf Antrag des oder der Doktoranden vor Beginn der Arbeit die Entscheidung.

(3) Der Promotionsausschuß kann dem Fachbereichsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernennt einen Vorsitzenden. Dieser muß die Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG besitzen.

(2) Jede Prüfungskommission hat vier Mitglieder. Diese müssen in ihrer Mehrheit zur Gruppe der Professoren mit der Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG gehören bzw. habilitiert sein. Wenigstens zwei Mitglieder müssen Professoren sein und dem promovierenden Fachbereich angehören. Dabei muß das Fach, in dem die Dissertation erfolgen soll, vertreten sein. Mitglieder der Prüfungskommission können vom Doktoranden vorgeschlagen werden. Der Betreuer der Dissertation, der Professor nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG oder Habilitierter sein muß, soll der Prüfungskommission angehören. Alle Mitglieder müssen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.

(3) Der Promotionsausschuß kann Mitglieder anderer Fachbereiche der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen.

§ 5 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie bestimmt entsprechend § 11 Abs. 1 die Gutachter zur Beurteilung der Dissertation.
2. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachternvorschläge über die Annahme der Dissertation.
3. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
4. Sie beurteilt auf der Grundlage der Gutachternvorschläge die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt das Gesamturteil fest.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

1. ein zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigendes Zeugnis;
2. für Ausländer eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
3. ein ordnungsgemäßes Studium der Naturwissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer wissenschaftlichen

Hochschule, davon in der Regel die beiden letzten Semester an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal, abgeschlossen durch

- a) eine bestandene naturwissenschaftliche Abschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule; als solche gelten grundsätzlich Diplomhauptprüfungen mit dem Hauptfach Physik, Mathematik oder Chemie, oder

- b) eine bestandene Erste staatliche Prüfung für das Lehramt an der Sekundarstufe II, sofern als eines der Fächer Physik gewählt und darin die schriftliche Hausarbeit angefertigt wurde, in Verbindung mit einem erfolgreich abgeschlossenen Aufbaustudium. Dieses wird durch eine gesonderte (Studien- und) Prüfungsordnung geregelt.

Die Zulassungsvoraussetzung erfüllt auch eine Diplomprüfung nach einem Studium der Physik mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule in Verbindung mit einem erfolgreich abgeschlossenen Aufbaustudium. Dieses wird durch eine gesonderte (Studien- und) Prüfungsordnung geregelt.

(2) Den Abschlüssen der Buchstaben a und b stehen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen andere Abschlüsse gleich, wenn sie die Prüfungsfächer in wesentlichem Umfang zum Gegenstand hatten und der Bewerber dem Promotionsausschuß eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit Fragen der im **Anhang** genannten Fächer nachweist. Waren die Promotionsfächer nicht Gegenstand der Abschlußprüfung, kann der Promotionsausschuß im Rahmen einer Zulassungsprüfung den Nachweis der für eine Promotion erforderlichen Kenntnisse in den Promotionsfächern verlangen. In diesem Falle ist die mündliche Prüfung in der Form des Rigorosums entsprechend § 13 Abs. 5 vorzusehen.

§ 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Doktorand richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf des Doktoranden darlegt;
2. die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen des § 6;
3. die Bestätigung der Anmeldung des Promotionsvorhabens gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4;
4. die Dissertation in vier gebundenen oder gehefteten Exemplaren;
5. eine Erklärung des Doktoranden, daß er die eingereichte(n) Arbeit(en) selbständig verfaßt hat;
6. eine Erklärung des Doktoranden, daß er bei der Abfassung der Arbeit nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;
7. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einem anderen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule vorgelegen hat;
8. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate verfließen sind und der Doktorand nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
9. ein Antrag des Doktoranden auf die nach § 13 Abs. 2 gewählte Form der mündlichen Prüfung.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigelegt werden:

(2) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen stattfinden, spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von acht Wochen getroffen werden.

(3) Die Annahme der Dissertation ist dem Doktoranden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen.

(4) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch den Doktoranden abhängig. Mit dem Beschluß über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluß über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind dem Doktoranden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen.

(5) Gegen die vorläufige Rückgabe der Dissertation kann der Doktorand beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.

(6) Reicht der Doktorand die überarbeitete Dissertation dem Vorsitzenden der Prüfungskommission fristgerecht wieder ein, so entscheidet die Prüfungskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Versäumt der Doktorand die ihm gesetzte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(7) Eine Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind dem Doktoranden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuß zu benachrichtigen.

(8) Gegen den ablehnenden Entscheid der Prüfungskommission kann der Doktorand beim Promotionsausschuß Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.

(9) Bei Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 11 Abs. 6 bei den Prüfungsakten. Eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(2) Der Doktorand hat zwei Verfahren zur Wahl (§ 13 Abs. 4 – Disputation und § 13 Abs. 5 – Rigorosum), von denen das unter Absatz 4 geregelte Verfahren jedoch nur zur Anwendung kommen kann, wenn der Kandidat eine qualifizierte (mit der Note befriedigend oder besser bestandene) Abschlußprüfung im Sinne von § 6 Abs. 1 abgelegt hat.

(3)

1. Jeder Doktorand wird einzeln geprüft.
2. An der mündlichen Prüfung können andere Doktoranden als Zuhörer teilnehmen, sofern der Kandidat keinen Einspruch erhoben hat. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungskommission über die Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
3. Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit, ob sie bestanden ist. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der in § 11 Abs. 5 dieser Ordnung genannten Bewertungen fest. Dabei kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der mündlichen Leistung des Doktoranden von der Bewertung der Dissertation um je eine Notenstufe nach unten oder oben abweichen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Dissertation durch die Gutachter kann die Prüfungskommission von der besten oder schlechtesten Bewertung um je eine Notenstufe abweichen.
4. Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden.

(4) Disputation:

1. Das Verfahren besteht aus einer Disputation und einer anschließenden mündlichen Fachprüfung.
2. Die Disputation bezieht sich auf die Dissertation. Sie soll die Fähigkeit des Doktoranden nachweisen, die von ihm erarbeiteten Ergebnisse darzustellen und gegenüber Fragen und Einwänden wissenschaftlich zu begründen oder weiter auszuführen. Sie ist in der Regel von einstündiger Dauer.
3. Die mündliche Fachprüfung erstreckt sich auf die theoretischen und methodischen Grundlagen der Physik. Sie dauert in der Regel eine Stunde.

(5) Rigorosum:

1. Das Verfahren des Rigorosums besteht aus einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf eine Fächerverbindung, die der Doktorand aus den im Anhang genannten Fächern bildet. Dabei sind zwei Fächer aus der Gruppe A und ein Fach aus der Gruppe B zu verbinden. Das Gebiet der Dissertation muß der Gruppe A angehören und in der gewählten Fächerverbindung enthalten sein.
2. In begründeten Fällen kann der Doktorand anstelle eines Faches der Gruppe B ein nicht dort aufgeführtes Fach mit zwei Fächern der Gruppe A verbinden. Über die Zulassung dieses Faches als Nebenfach entscheidet der Promotionsausschuß.
3. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel insgesamt zwei Stunden.

§ 14

Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Doktoranden die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Der Dekan des Fachbereiches und der Vorsitzende des Promotionsausschusses sind zu benachrichtigen.

(2) Der Dekan des Fachbereiches Naturwissenschaften I – Physik stellt dem Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung enthält.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Doktorand legt den endgültigen Text der Dissertation einschließlich einer Zusammenfassung in englischer Sprache (abstract) von nicht mehr als einer Seite dem ersten Gutachter noch einmal vor.
- (2) Der Kandidat soll innerhalb eines Jahres neben einem für die Prüfungsakten des Fachbereiches bestimmten Exemplar entweder
- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
 - b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
 - c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
 - d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weitere Kopien in Form von Mikrofiches; in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten,
- für die Zwecke einer Veröffentlichung dem Dekan übergeben. Diese Frist kann vom Promotionsausschuß in begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die unter Buchstaben a und d genannten Exemplare übergibt der Dekan einschließlich der Zusammenfassung der Hochschulbibliothek.

§ 16

Vollzug der Promotion

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, so vollzieht der Dekan des Fachbereichs Naturwissenschaften I – Physik die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Bewertung der Arbeit sowie die Gesamtbewertung der Doktorprüfung. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel des Fachbereichs Naturwissenschaften I – Physik versehen und vom Dekan unterzeichnet. Als Tag der Promotion wird der Tag der letzten mündlichen Prüfung genannt.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der Doktorand das Recht, den Titel eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) zu führen.

§ 17

Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Doktorand sich beim Nachweis der Promotionleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen (§ 6) irrtümlicherweise als gegeben angenommen waren, so kann der Promotionsausschuß nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 18

Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Entziehung entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 19

Ehrenpromotion

Eine Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) muß von mindestens zwei Professoren des Fachbereichs beantragt werden. Zur Beschlusfassung im Fachbereichsrat bedarf dieser Antrag der Zustimmung von zwei Dritteln aller Professoren und Habilitierten des Fachbereichs Naturwissenschaften I. Die endgültige Zustimmung erfolgt im Fachbereichsrat und erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 20

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Naturwissenschaften I – Physik vom 27. 6. 1986 und des Senats der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 9. 7. 1986 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. 7. 1986 – I B 2–8101/130.

Wuppertal, den 28. Juli 1986

Der Rektor
Häußling

Anhang

Dissertationsarbeiten (A) und Nebenfächer (B) aus dem Bereich der Naturwissenschaften I – Physik:

A	B
Experimentalphysik	Reine Mathematik
Theoretische Physik	Angewandte Mathematik
	Chemie

AMTLICHE MITTEILUNGEN

BERGISCHE UNIVERSITÄT
GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 20

DATUM 27.03.1991

NR. 14

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Naturwissenschaften I - Physik der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal Vom 15. Januar 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Naturwissenschaften I - Physik der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 28. Juli 1986 (GABl. NW. S. 547/Amtl. Mittg. 43/86) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. ein registerliches Zeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate verlossen sind und der Doktorand nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand legt den endgültigen Text der Dissertation einschließlich einer Zusammenfassung in englischer Sprache (abstract) von nicht mehr als einer Seite dem ersten Gutachter noch einmal vor.

(2) Der Kandidat soll innerhalb eines Jahres neben einem für die Prüfungsakten des Fachbereichs bestimmten Exemplar entweder

- a) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung im Buchhandel übernommen hat und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit dem Masterfiche und 80 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches

dem Dekan übergeben. Diese Frist kann vom Promotionsausschuß in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. In den unter Buchstaben b und c aufgeführten Fällen muß ein Hinweis enthalten sein, daß es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal angenommene Dissertation handelt. In den unter Buchstaben a und d aufgeführten Fällen überträgt der Promovend der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Von den unter Buchstaben a und d genannten Exemplaren leitet der Dekan 40 Stück, von den unter Buchstaben b und c genannten Exemplaren drei Stück an die Universitätsbibliothek. Bei dem unter Buchstabe d aufgeführten Fall wird der Universitätsbibliothek zusätzlich der Masterfiche übersandt.

3. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.

(2) Gegen die den Doktorgrad entziehende Entscheidung des Promotionsausschusses kann der Betroffene Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuß.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Naturwissenschaften I - Physik vom 31. 10. 1990 und des Senats der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 5. 12. 1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 1. 1991.

Wuppertal, den 15. Januar 1991

Der Rektor
der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal
Maser